

1. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz an Kreistagsabgeordnete, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich Tätige des Landkreises Holzminden vom 09.12.2016

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Holzminden in seiner Sitzung am 11.11.2019 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz an Kreistagsabgeordnete, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich Tätige des Landkreises Holzminden vom 09.12.2016 beschlossen:

Artikel 1

In § 9 wird folgende neuer Absatz 2 eingefügt:

(2) Die bzw. der Vorsitzende des Migrationsrates für den Landkreis Holzminden erhält zur Abgeltung von Auslagen und Verdienstausschlag eine jährliche Aufwandsentschädigung von 180 €, die anderen Mitglieder des Migrationsrates erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 €.

In § wird der bisherige Absatz 2 Absatz 3, der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4, der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5, der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6, der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 5

Fahrkostenersatz und Reisekosten

(3) Kreistagsabgeordnete, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich Tätige erhalten bei Dienstreisen mit eigenem Kraftfahrzeug außerhalb des Kreisgebietes eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 €/km. Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen, Stellvertreter der Landrätin/des Landrats erhalten bei Dienstreisen in Vertretung der Landrätin/des Landrats mit eigenem Fahrzeug auch innerhalb des Kreisgebietes eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 €/km.

In der Überschrift von § 6 werden hinter dem Wort „Fraktionen“ die Worte „und Gruppen“ eingefügt sowie in Abs. 3 Satz 3 hinter dem Wort „Fraktionen“ „Gruppen im Sinne von Abs. 1. Satz 1“.

In § 6 Abs. 1, Satz 1 wird hinter dem Wort „Fraktionen“ „und Gruppen, soweit sie nicht ihrerseits Zusammenschlüsse von Fraktionen bzw. Gruppen sind“ eingefügt.

In § 6 wird folgender Abs. 4 angefügt:

(4) Über etwaige Rückforderungen von Fraktionszuschüssen entscheidet der Kreistag.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.12.2019 in Kraft.

Holzminden, den 11.11.2019

L.S.

Landrat